

Vorvertragliche Information gemäß §3 WBVG für die Wohngruppen „Buchholz“ der Lebenshilfe Lüneburg- Harburg

Sie möchten gerne in eine unserer Wohngruppen „Buchholz“ einziehen.
Bevor wir mit Ihnen bzw. Ihrem/Ihrer gesetzlichen Vertreter*in den Wohn- und Betreuungs-
vertrag abschließen, möchten wir Sie gemäß § 3 des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz
(WBVG) vorab über die Grundlagen zu diesem Vertrag informieren.

1. Gesetzliche Grundlage

Grundlagen dieser vorvertraglichen Information und des Wohn- und Betreuungsvertrags sind
folgende Gesetze:

- Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG)
- Niedersächsisches Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG)
- das Sozialgesetzbuch XII
- das Sozialgesetzbuch IX
- der Fortführungsvertrag zum Landesrahmenvertrag nach §79 SGB XII für das Land
Niedersachsen mit Anlagen (FFV-LRV), sowie der Ergänzungsvertrag zum FFV-LRV
- die Leistungs- und Prüfungsvereinbarung (Anlage 1) und die Vergütungsvereinba-
rung (Anlage 2) nach §§75 Abs.3, 76 SGBXII vom 7.7.09

Die Gesetze können Sie auf unserer Homepage unter www.lhlh.org einsehen. Sollten Sie
diese Möglichkeit nicht haben, können Sie diese sonst auch beim Begleitenden Dienst
Wohnbereich, Vrestorfer Weg 1, 21339 Lüneburg oder auch bei der Leitung des Wohnberei-
ches Buchholz, Fischbüttenweg 21, 21244 Buchholz (außer das SGB XII und SGB IX) ein-
sehen.

2. Unsere Wohngruppen „Buchholz“

Das Gebäude für die Wohngruppen „Buchholz“, Bürgermeister-Adolf-Meyer-Str. 3c, 21244
Buchholz wurde von einem privaten Investor im Jahr 2004 gebaut und vom Baukonzept auf
die räumlichen Anforderungen für Wohngruppen der Lebenshilfe Lüneburg-Harburg abge-
stimmt. Seit dem bieten sie 18 Menschen vorwiegend mit einer geistigen Behinderung, in 7
Wohneinheiten eine individuelle Wohnmöglichkeit. Das Haus steht auf einem 2400 qm gro-
ßen Grundstück, das von den Bewohner*innen genutzt werden kann. Auf dem Grundstück
befinden sich zusätzlich Parkplätze und ein Nebengebäude für Fahrräder etc.

Die Wohngruppen befinden sich in direkter Nähe zum Wohnhaus „Buchholz“, im südöstli-
chen Teil der 35.000 Einwohner zählenden Stadt Buchholz in der Nordheide, etwa zehn
Gehminuten von der Innenstadt entfernt. Das Stadtzentrum bietet vielfältige Einkaufsmög-
lichkeiten.

Arztpraxen, ein Krankenhaus und andere Einrichtungen der medizinischen, pflegerischen
und sozialen Versorgung liegen im Stadtgebiet. Die nächste Bushaltestelle ist zu Fuß in 5
Minuten zu erreichen, der Bahnhof mit Zuganbindung an die Strecke Hamburg-Bremen so-
wie Soltau ist zu Fuß in 10 Minuten zu erreichen.

Die Wohngruppe „Buchholz“ besteht aus 7 Wohneinheiten in denen 1 bis 4 Personen zusammenwohnen. Im Erdgeschoss befindet sich auf der linken Seite eine Wohngruppe, die nahezu barrierefrei zu erreichen ist. Sie besteht aus 2 Bewohner*innenzimmern mit einer Größe von 12,98 qm und 14,11 qm, einer Wohnküche (ausgestattet mit einer Küchenzeile), einem Abstellraum und einem Bad (ausgestattet mit Dusche, WC und Waschbecken). Zu der Wohnung gehört auch eine kleine Terrasse.

Auf der rechten Seite des Erdgeschosses befindet sich die zweite Wohngruppe. Sie besteht aus 4 Bewohner*innenzimmern mit einer Größe von 12,65 qm bis 16,06 qm, einem Bad (ausgestattet mit Dusche, WC und Waschbecken), einem WC, einem Abstellraum und einer Wohnküche (ausgestattet mit einer Küchenzeile). Zu dieser Wohnung gehört auch ein Balkon.

Im 1. Obergeschoss befindet sich auf der linken Seite eine Wohngruppe. Sie besteht aus 2 Bewohner*innenzimmern mit einer Größe von 12,98 qm und 14,11 qm, einer Wohnküche (ausgestattet mit einer Küchenzeile), einem Abstellraum und einem Bad (ausgestattet mit Dusche, WC und Waschbecken).

Auf der rechten Seite des 1. Obergeschosses befindet sich die zweite Wohngruppe. Diese Wohngruppe besteht aus 4 Bewohner*innenzimmern mit einer Größe von 12,65 qm bis 16,06 qm, einem Bad (ausgestattet mit Dusche, WC und Waschbecken), einem WC, einem Abstellraum und einer Wohnküche (ausgestattet mit einer Küchenzeile). Zu beiden Wohnungen gehört jeweils ein Balkon.

Im Dachgeschoss befindet sich auf der linken Seite eine Wohngruppe, die aus 2 Bewohner*innenzimmern mit einer Größe von 13,51 qm und 21,96 qm, einer Wohnküche (ausgestattet mit einer Küchenzeile) und einem Bad (ausgestattet mit Dusche, WC und Waschbecken) besteht.

Auf der rechten Seite des Geschosses befindet sich die zweite Wohngruppe. Sie besteht aus 3 Bewohner*innenzimmern mit einer Größe von 14,97 qm bis 29,41 qm, einem Gästezimmer, einer Abstellkammer, einem Bad (ausgestattet mit Dusche, WC und Waschbecken) und einer Wohnküche (ausgestattet mit einer Küchenzeile).

Im Untergeschoss befindet sich eine abgeschlossene Wohneinheit für eine*n Bewohner*in mit insgesamt 47,78 qm. Zusätzlich gibt es hier auch den Mitarbeiter*innen*innenstützpunkt und 3 zusätzliche Abstellräume. In einem befinden sich Waschmaschinen und Trockner. Diese können entsprechend der Hilfeplanung von den Bewohner*innen benutzt werden. Durch die Nähe zum Wohnhaus „Buchholz“ können Aktivitäten auch wohnbereichsübergreifend angeboten werden.

3. Zielgruppe

Unser Wohnangebot richtet sich an Menschen mit geistiger und/ oder mehrfacher Behinderung und entsprechendem Eingliederungshilfebedarf im Erwerbs- und Seniorenalter. In den Wohngruppen „Buchholz“ wohnen Männer und Frauen zusammen. Die Altersstruktur ist gemischt. Bedingt durch die kleinen Wohneinheiten können auch Paare zusammen in einer Wohngruppe leben.

4. Leistungsangebot

Die Inhalte unserer Arbeit sind alle Maßnahmen, Aktivitäten, Angebote und Vorkehrungen, die dazu dienen, die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu verwirklichen. Insbesondere gehören heilpädagogische, pflegerische, persönlichkeitsfördernde und stabilisierende Maßnahmen dazu. Wir wollen Ihnen helfen, damit Sie sich selber helfen können.

Sie können sich gerne unser Leitbild und unsere Konzeptionen auf unserer Homepage unter www.lhlh.org ansehen.

Die Leistungsinhalte sind in folgende Bereiche aufgeteilt:

- Alltägliche Lebensführung
- Individuelle Basisversorgung
- Gestaltung sozialer Beziehungen
- Teilnahme am kulturellen und gesellschaftlichen Leben
- Kommunikation und Orientierung
- Emotionale und psychische Entwicklung
- Gesundheitsförderung und –erhaltung

Um Sie in diesen Bereichen zu unterstützen, bieten wir Ihnen folgende Unterstützungsmöglichkeiten an:

- Information/ Beratung/ Motivation
- Begleitung/Anleitung/ Förderung
- Hilfestellung/ stellvertretende Ausführung
- Organisatorische und administrative Hilfe
- Überprüfung

Des Weiteren stellen wir Ihnen den unter 2. beschriebenen Wohnraum zur Verfügung.

Die Reinigung der Wohnungen soll möglichst selbstständig vorgenommen werden. Ist Ihnen dies nicht möglich, bekommen Sie die Unterstützung, die Sie dafür benötigen.

Die Wäschepflege erfolgt auch im Rahmen der individuellen Fähigkeiten durch Anleitung bis - in Ausnahmefällen - hin zur stellvertretenden Übernahme.

Unsere Leistung bieten wir in der Regel als Teilbetreuung, grundsätzlich aber ganztätig bis zu 24 Stunden täglich an.

Die Bewohner*innen besuchen tagsüber in der Regel eine Werkstatt der Lebenshilfe gemeinnützige GmbH Lüneburg-Harburg. Während der Schließungszeiten der Werkstatt findet eine Betreuung im Wohnbereich statt.

Wir halten in unseren Wohngruppen „Buchholz“ keine hausinterne Tagesstruktur für ältere und vorgealterte Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung vor, so dass es im Alter ggf. zu einer Umorientierung auf eine andere Wohnstätte oder andere Einrichtung kommen kann. Durch die räumliche Nähe zum Wohnhaus Buchholz sind wir in der Regel bemüht, dass die dort angegliederte Tagesstruktur genutzt wird, so dass ein Umzug oder Veränderung des gewohnten Umfeldes nicht zwingend stattfinden muss.

Abschließend kann man sagen, dass sich die Inhalte und der Umfang unserer Leistungen aus dem Landesrahmenvertrag §79 Abs.1 SGB XII, sowie der Leistungs- und Prüfungsvereinbarung (Anlage 1) ergeben.

Wir können unsere Leistungen nur in dem, mit dem Leistungsträger vereinbarten Umfang (personell, sächlich, finanziell) anbieten.

5. Verpflegung

In unseren Wohngruppen „Buchholz“ wird folgende Verpflegung angeboten: Frühstück, Mittagessen, Kaffee/ Tee, Abendessen und Getränke zur Deckung des täglichen Flüssigkeitsbedarfes (Kaffee/Tee, Mineralwasser) in jeweils angemessener Auswahl.

Die Bewohner*innen werden bei der Planung der Verpflegung und der Zubereitung der Mahlzeiten mit einbezogen. Sie werden dabei durch die Mitarbeiter*innen angeleitet und unterstützt. Sind die Bewohner*innen so selbstständig, dass sie alleine einkaufen und die Mahlzeiten zubereiten können, stellen wir die erforderlichen Lebensmittel oder das Geld (in Höhe des mit dem Leistungsträger vereinbarten Lebensmittelkostensatzes) zur Verfügung.

Besucht der/die Bewohner*in die Werkstatt, wird dort die Mittagsverpflegung als Leistung der Werkstatt zur Verfügung gestellt.

6. Aufnahme

Vor dem Einzug in unsere Wohngruppen müssen Sie

- ein ärztliches Attest vorlegen, in dem bescheinigt wird, dass bei Ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit vorliegen
- sich um die Anmeldung des neuen Wohnsitzes beim Einwohnermeldeamt sorgen.

7. Hilfeplanung

Innerhalb von 6 Wochen nach Ihrer Aufnahme wird mit Ihrer Beteiligung, ein individueller Hilfeplan anhand von HMB-W (Hilfebedarf von Menschen mit Behinderung) formuliert. Bei diesem Hilfeplan werden mit Ihnen anzustrebende Förderziele vereinbart. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Betreuungsleistung mit Ihnen geplant, durchgeführt, regelmäßig fortgeschrieben und von den Mitarbeiter*innen dokumentiert wird. Haben Sie eine*n gesetzliche*n Betreuer*in mit dem entsprechenden Wirkungskreis, wird auch dieser an der Hilfeplanung beteiligt.

Die Leistungen, die von den Mitarbeiter*innen der Wohngruppe Buchholz erbracht werden, richten sich nach dem individuellen Hilfebedarf und der Einstufung in die Leistungsberechtigtengruppe sowie den vereinbarten BENI (Bedarfsermittlung Niedersachsen) Ziele und Maßnahmen durch den Kostenträger. Im Landkreis Harburg findet eine Überprüfung der Leistungsberechtigtengruppe und die Planung von BENI durch die beratende Behindertenhilfe (Eingliederungshilfe) der Abteilung Gesundheit und Teilhabe für Erwachsene statt.

8. Pflegerische Leistungen

Grundpflegerische Leistungen werden für Sie in der Wohngruppe im Rahmen der bekannten Teilbetreuung erbracht. Wenn Sie medizinische Behandlungspflege benötigen, muss im Einzelfall geklärt werden, ob die Mitarbeiter*innen der Wohngruppe diese Leistung erbringen können. Sollte dazu eine Fachpflegekraft zwingend notwendig sein, kann medizinische Behandlungspflege nicht erbracht werden.

9. Entgelt

Das Entgelt richtet sich nach unserer Vergütungsvereinbarung¹ (wird ihren Unterlagen beigelegt) für die Wohngruppe „Buchholz“ nach dieser Tabelle:

Gruppe für Leistungsbe- rechtigte mit vergleichbaren Bedarf (LB)	1	2	3	4	5
Grundpauschale in Euro					
davon: Unterkunft in Euro					
davon: Verpflegung in Euro					
Maßnahmepauschale in Euro					
Investitionsbetrag in Euro					
Gesamtentgelt (pro Kalendertag)					

¹ gemäß §75 Abs.3 SGB XII; §§ 76 ff, sowie den Bestimmungen des Fortführungsvertrags zum Landesrahmenvertrag nach §79 SGB XII für das Land Niedersachsen (inkl. Anlagen und dem Ergänzungsvertrag zum FFV-LRV FB-Wohnen-Vorvertragliche Information WG Buchholz, 27.06.2024

Sollten Sie länger als drei Tage abwesend sein, wird vom ersten Tag, an dem Sie vollständig abwesend sind, die Vergütung um die Verpflegungspauschale verringert.

Beabsichtigen Sie eine längere Abwesenheit als in §16 Abs. 3 der FFV-LRV XII vorgesehen, ist der Sozialhilfeträger nicht mehr zur Kostenübernahme verpflichtet. Daher müssen Sie rechtzeitig vor Ablauf der dort vorgesehenen Frist einen Antrag auf Weiterzahlung bei dem Sozialhilfeträger stellen. Kosten, die durch eine ungeklärte Kostenübernahme nicht abgedeckt werden, haben Sie als Verbraucher zu tragen.

Soweit Sie Selbstzahler sind, müssen Sie die Platzfreihaltvergütung in der vom Träger der Sozialhilfe anerkannten Höhe zahlen.

Sie berechnet sich aus dem Gesamtentgelt, abzüglich des Lebensmittelaufwandes.

Die Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen werden gemäß §§75ff SGB XII mit dem Leistungsträger verhandelt. In diesen Verhandlungen kann es auch zu einer Änderung der Vergütung kommen. In diesem Fall wird der Wohn- und Betreuungsvertrag entsprechend aktualisiert.

10. Anpassung der Leistung

Ändert sich Ihr Pflege- oder Betreuungsbedarf, passen wir unsere Betreuungsleistung so weit an, wie es uns durch die, vom Leistungsträger vorgegebenen Rahmenbedingungen möglich ist. Die Anpassung der Pflege- und Betreuungsleistung erfolgt im Rahmen der Hilfeplanung und der Einstufung in die jeweilige Hilfebedarfsgruppe. Eine Anpassung kann auch darin bestehen, dass wir Ihnen einen Umzug innerhalb des Wohnbereiches in einen Bereich mit einer größeren Betreuungsdichte vorschlagen. Auch wir sind berechtigt, bei einer Änderung Ihres Pflege- oder Betreuungsbedarfs den Vertrag anzupassen, indem wir Sie darüber informieren und die Anpassung begründen.

Bei folgenden Veränderungen Ihres Pflege- oder Betreuungsbedarfs ist uns eine Anpassung unseres Leistungsangebotes nicht möglich:

- Vorhalten einer Nachtwache
- Vorhalten von Pflegefachkräften in jedem Dienstabschnitt
- Vorhalten einer Begleitung in einem Personalschlüssel, der über die Hilfebedarfsgruppe nicht vorgesehen ist
- Vorliegen einer akuten Suchtproblematik
- Vorliegen einer zusätzlichen seelischen Behinderung, die sich in der aktuellen Situation der Begleitung in den Vordergrund schiebt.

11. Minderungsrechte

Werden die Leistungen durch uns ganz oder teilweise nicht so erbracht, wie wir das vereinbart haben oder weisen diese erhebliche Mängel auf, können Sie, unbeschadet weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche, bis zu sechs Monate rückwirkend eine angemessene Kürzung der vereinbarten Vergütung verlangen.

Dabei ist darauf zu achten, dass Sie uns unverzüglich mitteilen, wenn sich während der Vertragsdauer ein Mangel des Wohnraums zeigt, oder eine Maßnahme zum Schutz des Wohnraums gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich wird. Teilen Sie uns das nicht rechtzeitig mit, so dass wir den Schaden nicht beheben konnten, können Sie von dem Kürzungsrecht nicht Gebrauch machen. Wird die Leistung über den Sozialhilfeträger abgerechnet, steht diesem der Kürzungsbetrag zu.

12. Mitwirkungspflicht

Der Leistungsträger ist in der Regel nur zur Kostenübernahme verpflichtet, wenn die notwendigen Anträge gestellt worden sind. Sie sollten daher vor Vertragsabschluss die erforderlichen Anträge gestellt haben. Die Verletzung der Mitwirkungspflicht (gemäß § 60 ff. SGB 1) kann dazu führen, dass Sie das Entgelt selber zu zahlen haben.

Durch Abschließen des Vertrages, erklären Sie sich bereit, an der Umsetzung ihres individuellen Hilfeplans, soweit es ihnen persönlich möglich ist, mitzuwirken.

13. Mitwirkungsrecht

Ihre Interessen werden unter anderem durch die Bewohner*innenvertretung vertreten. Sie können die Bewohner*innenvertretung wählen oder sich für die Bewohner*innenvertretung aufstellen lassen, wenn Wahlen anstehen. Die Bewohner*innenvertretung kann an der Gestaltung der Rahmenbedingungen des Wohnens, an den Inhalten der Betreuung und an der Gestaltung von hauswirtschaftlicher Versorgung sowie Freizeit mitwirken. Die Mitwirkung der Bewohner*innenvertretung bezieht sich unter anderem auch auf die Förderung einer angemessenen Qualität der Betreuung und die Vorbereitung der Vergütungsverhandlungen mit dem Leistungsträger.

14. Beschwerderecht

Haben Sie Beschwerden, versuchen wir das mit Ihnen zu klären. Dafür halten wir in unserer Einrichtung ein Beschwerdemanagement vor (Siehe Anlage 3).

Sie haben jedoch auch das Recht, sich bei den in der Anlage 4 aufgeführten Stellen beraten zu lassen oder sich dort über Mängel bei der Erbringung der im Wohn- und Betreuungsvertrag vorgesehenen Leistungen durch uns zu beschweren.

15. Datenschutz

Die Mitarbeiter*innen der Lebenshilfe Lüneburg-Harburg sind zur Verschwiegenheit, sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet. Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten von Ihnen erhoben, gespeichert und an Dritte übermittelt werden (z.B. Hilfeplanung). Es werden nur Informationen gespeichert, die für die Erfüllung dieses Vertrages erforderlich sind. Nur die Mitarbeiter*innen, die für die entsprechenden Aufgaben zuständig sind, dürfen auf die Daten zugreifen. Die Einwilligung zur Erhebung und zur Übermittlung nach den Datenschutzbestimmungen (Anlage 5) und die Entbindung von der Schweigepflicht (Anlage 6) werden gesondert mit Ihnen vereinbart.

Folgende Unterlagen wurden Ihnen als verbindliche Anlagen der vorvertraglichen Information überreicht:

Anlagen:

1. Leistungs- und Prüfungsvereinbarung
2. Vergütungsvereinbarung
3. Beschwerdemanagement
4. Beschwerdestellen
5. Einwilligungserklärung gemäß Datenschutzgesetz (FB-LH-039)
6. Entbindung von der Schweigepflicht (FB-LH-038)